

Arbeitsschutz

Fachinformation

Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sind vom Gesetzgeber dazu vorgesehen, den Arbeitgeber/Unternehmer bei dessen vielfältigen Führungsaufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu unterstützen (§22 SGB VII). Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten sind verpflichtet, mindestens einen Mitarbeiter zum Sicherheitsbeauftragten zu ernennen und ausbilden zu lassen.

Sicherheitsbeauftragte sollen kollegial auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Arbeitssicherheit einwirken und ihr Arbeitsumfeld auf etwaige Sicherheitsmängel hin beobachten.

Durch sein/ihr "Ehrenamt" trägt der/die Sicherheitsbeauftragte nicht mehr Verantwortung als andere Mitarbeiter/innen des Unternehmens, da sie weder Weisungsbefugnis besitzen noch Überwachungsfunktionen in Sachen Arbeitssicherheit wahrnehmen. Sicherheitsbeauftragte sollen keine leitende Funktion innehaben, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

Sicherheitsbeauftragte kennen sich in ihrem Arbeitsbereich bestens aus, kennen Schwachstellen und erkennen Verbesserungsmöglichkeiten. Sie erkennen potenzielle Gefahren und können praxisnahe Hinweise und Vorschläge für technische, organisatorische und personelle Maßnahmen liefern. Schließlich können Sicherheitsbeauftragte Kolleginnen /Kollegen zu sicherheitsgerechtem Verhalten motivieren.

Mit nur wenigen Voraussetzungen sind Sicherheitsbeauftragte erfolgreich:

- als Sicherheitsbeauftragte sollten erfahrene, zuverlässige, von Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzten akzeptierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ausgewählt werden.
- ein klares Ziel und definierte Aufgaben sind vorzugeben.
- Sicherheitsbeauftragte sind in die betrieblichen Arbeitsschutzstrukturen einzubinden.
- Wichtig ist ein regelmäßiger Informationsaustausch (z. B. ASA-Sitzungen).

Die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten:

- Sie weisen Vorgesetzte auf Arbeits- und Gesundheitsgefahren hin.
- Sie informieren Kolleginnen und Kollegen über Gefährdungen.
- Sie geben Anregungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes.
- Sie wirken in Arbeitsschutzgremien mit (z. B. ASA-Sitzungen)..

Arbeitsschutz

Für die Bestellung der „erforderlichen Anzahl“ der Sicherheitsbeauftragten gelten fünf Kriterien:

Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitszahlen

Ein wesentliches Kriterium der DGUV Vorschrift 1 sind die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren: Je mehr potenzielle Gefährdungen identifiziert werden, desto eher kann sich in einzelnen Bereichen ein besonderer Bedarf an Sicherheitsbeauftragten ergeben.

Anzahl der Beschäftigten

Grundsätzlich muss ab 20 Beschäftigten im Unternehmen ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden. Aber auch darüber hinaus spielt das Kriterium Anzahl der Beschäftigten eine wichtige Rolle:

Sicherheitsbeauftragte sollten die von ihnen betreuten Beschäftigten kennen. Auch hier gilt je größer ein Betrieb ist oder Außenstellen betreibt, je eher entsteht ein Mehrbedarf an Sicherheitsbeauftragten.

Für eine erste Orientierung über die erforderliche Anzahl der Sicherheitsbeauftragten lassen sich die Kriterien Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie Anzahl der Beschäftigten gemeinsam betrachten.

Räumliche Nähe

„Räumliche Nähe“ bedeutet, dass der Sicherheitsbeauftragte als Ansprechpartner erreichbar sein sollte. Nur so können sie die Situation in den Arbeitsbereichen selbst einschätzen.

Bei Filialen oder anderen räumlich getrennten Betriebsteilen werden damit unter Umständen weitere Sicherheitsbeauftragte notwendig: Ist die räumliche Einheit klein und hat der Unternehmer die örtliche Arbeits- und Gesundheitsschutzbelange auf die dortige Leitung übertragen, sind in der Regel keine zusätzlichen Sicherheitsbeauftragte erforderlich.

Zeitliche Nähe

Das Kriterium „zeitliche Nähe“ betrifft speziell den Schichtbetrieb.

Fachliche Nähe

Bei der geforderten „fachlichen Nähe“ kommen verschiedene Aspekte zum Tragen. Die Unternehmen sollten bei der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten insbesondere darauf achten, dass diese die Beschäftigtenstruktur und die Gefährdungspotenziale des Arbeitsbereiches kennen.